



**GRÜNE Schweiz**

Urs Scheuss  
Waisenhausplatz 21  
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch  
031 326 66 04

Bundesamt für Energie

3003 Bern

per Mail an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 16. Dezember 2022

**Photovoltaik-Grossanlagen: Verordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes; Konsultation**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN nicht für eine Stellungnahme zu Verordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes (Solaroffensive) eingeladen. Angesichts der Bedeutung, die die Vorlage aus unserer Sicht hat, erlauben wir uns dennoch, uns dazu zu äussern.

Die GRÜNEN sind mit dem Entwurf der Verordnungsrevisionen im Grossen und Ganzen nicht einverstanden. Wir kritisieren, dass nicht zwischen Anlagen mit unterschiedlichem Erschliessungsgrad unterschieden wird. Dadurch werden teure, entlegene und aufwändige Anlagen bevorzugt. Damit wird das Kernziel des dringlichen Gesetzes verfehlt, rasch mit grossen Anlagen die Produktion von Strom aus Sonnenenergie insbesondere im Winterhalbjahr zu erhöhen. Wir plädieren dafür, einfache, günstige und infrastrukturnahe Anlagen zu bevorzugen, um den Ausbau zu beschleunigen. Damit werden nicht nur die Chancen für die Realisierung erhöht, sondern auch die Belastung von Natur und Landschaft reduziert. Unbedingt zu vermeiden sind Bauruinen in unberührten Landschaften.

Wie eine aktuelle Nachbefragung im Rahmen des Projekts Energycape der Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL und der ETH Zürich<sup>1</sup> zeigt, differenzieren die Befragten ihre Akzeptanz zum Beispiel für grosse alpine Solaranlagen auch in der aktuellen Situation weiterhin nach Landschaftstypus. Währenddem alpine Solaranlagen in touristisch geprägten Alpenlandschaften massiv höhere Akzeptanz geniessen als noch vor vier Jahren, bleibt die Ablehnung in unberührten Landschaften hoch.

Politisch erachten es die GRÜNEN deshalb für wichtig, dass die Projekte im Rahmen der dringlichen befristeten Revision des Energiegesetzes so ausgestaltet werden, dass sie die grundlegende künftige Akzeptanz alpiner Solaranlagen nicht negativ beeinflusst wird.

Eine Differenzierung in diesem Sinne lässt sich mit Beurteilungskriterien für die Bemessung und Zuerkennung der finanziellen Förderung erreichen. Dabei sind verschiedene Modelle denkbar. So könnten Anlagen im Mittelland und auf bestehenden Infrastrukturen als Referenz für die Kosten herangezogen werden. Sind die Kosten der neuen Grossanlagen pro Kilowattstunde im Winterhalbjahr deutlich höher, wird die Einmalvergütung reduziert. Anlagen mit günstigerer, einfacherer und schneller realisierbarer Erschliessung erhalten so einen Vorteil. Zudem könnten Qualitätskriterien definiert werden, an denen sich die Höhe der Einmalvergütung bemisst. Solche Kriterien sind etwa verfügbare Anschlussleitungen, die Produktivität der Anlage, die bereits bestehende

<sup>1</sup> vgl. [www.wsl.ch/de/newsseiten/2022/12/schweizer-bevoelkerung-will-keine-energieanlagen-in-unberuehrten-alpenlandschaften.html](http://www.wsl.ch/de/newsseiten/2022/12/schweizer-bevoelkerung-will-keine-energieanlagen-in-unberuehrten-alpenlandschaften.html)

Erschliessung des Standorts, die Schutzwürdigkeit oder Vorbelastung des Standorts, die zu erwartenden Auswirkungen für Landschaft, Natur und Biodiversität sowie der Umstand, dass der Standort nicht als Schutzobjekt in einem kantonalen oder eidgenössischen Inventar aufgeführt ist.

Schliesslich bemängeln die GRÜNEN, dass der in Art. 71a Abs. 5 Energiegesetz vorgeschriebene Rückbau finanziell nicht gewährleistet ist. Aus diesem Grund schlagen die GRÜNEN vor, die Ausrichtung der Einmalvergütung von ausreichend Rückstellungen abhängig zu machen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli  
Präsident



Urs Scheuss  
stv. Generalsekretär